

06.10.2021

Informationen zur Durchführung von Weihnachtsmärkten

Weihnachtsmärkte können gemäß der Hessischen Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV2 (Coronavirus-Schutzverordnung-CoSchuV-) vom 22.06.2021 -aktualisiert zuletzt am 25.09.2021 und gültig bis 14.10.2021- durchgeführt werden.

Weihnachtsmärkte werden dort als Volksfest gemäß § 60b Gewerbeordnung definiert und fallen somit unter § 16 (5) der Coronavirus-Schutzverordnung.

Folgendes muss bei der Durchführung von Weihnachtsmärkten beachtet werden:

Im Freien/Außenbereich

- Verpflichtung zur Erstellung eines Abstands- und Hygienekonzeptes nach § 5 der CoSchuV,
- Befreiung von der 3G Regelung,
- Verpflichtung der Einhaltung der Mindestabstände,
- Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske in Gedrängesituationen,
- kein Verzeherverbot auf den Verkehrswegen.

Im Innenraum

- Verpflichtung zur Erstellung eines Abstands- und Hygienekonzeptes nach § 5 der CoSchuV,
- wird der Innenraum als reiner Verkaufsraum genutzt, gilt die Befreiung von der 3 G Regelung,
- Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske.

Werden feste Verzehrbereiche eingerichtet, dh. Stehtische oder Sitzmöglichkeiten zum Verzehr der Speisen, finden dort die Regeln der Gastronomie Anwendung:

Verzehrbereich im Freien/Außenbereich

- Verpflichtung zur Erstellung eines Abstands- und Hygienekonzeptes nach § 5 der CoSchuV,
- keine Zutrittsbeschränkungen,
- Verpflichtung der Einhaltung der Abstände-1,5m zwischen Gästen / Tischen / Gästegruppen (keine Mischung der Gästegruppen) -.

Verzehrbereich im Innenraum:

- Verpflichtung zur Erstellung eines Abstands- und Hygienekonzeptes nach § 5 der CoSchuV,
- Zutritt nur mit Negativnachweis gemäß § 3 der CoSchuV (3G-Regelung),
- Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes,
- für das Personal gilt eine Testpflicht mindestens zweimal wöchentlich, wenn es nicht geimpft oder genesen ist. Das Personal unterliegt der Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske.

Ihre Anfragen beantwortet gerne unser Veranstaltungsteam. Es ist zu erreichen unter:

Veranstaltungen.Gesundheitsamt@rheingau-taunus.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Veränderungen der Rechtslage (Infektionsschutzgesetz/Coronavirus-Schutzverordnung) zu Veränderungen der o.g. Modalitäten führen können. Die nächste Veränderung wird zum 15.10.2021 erwartet.